

Öffentlicher Auftrag
(Betrauungsakt)

des Zollernalbkreises

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)

(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union

für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

§ 1

Sicherstellungsauftrag, Feststellungsbescheid

(1) Nach Maßgabe des § 3 des Landeskrankenhausgesetzes haben die Landkreise die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

(2) Die Aufnahme in den Krankenhausplan, seine Einzelfeststellungen sowie Änderungen sind durch den Feststellungsbescheid des Regierungspräsidiums Tübingen vom 26.1.2011 festgestellt.

§ 2

**Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung
(Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) Der Zollernalbkreis (Landkreis) beauftragt die Zollernalb Klinikum gGmbH (Krankenhaus) damit, die flächendeckende stationäre Krankenhausversorgung im Zollernalbkreis als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen

Dies umfasst folgende Einzelleistungen:

1.1. Medizinische Versorgungsleistungen:

Stationäre Versorgung und damit zusammenhängende Leistungen (z.B. § 115a SGB V)

- a) in der Inneren Medizin
- b) in der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie
- c) in der Chirurgie
- d) in der Gynäkologie und Geburtshilfe
- e) in der Anästhesiologie und Intensivmedizin
- f) in der HNO-Heilkunde
- g) in der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- h) in der Augenheilkunde
- i) Radiologische Diagnostik und Therapie

1.2. Notfalldienste:

- a) Bereitstellung von qualifizierten Ärztinnen und Ärzten für die Notfallrettung im Kreisgebiet und angrenzenden Gebieten
- b) Notfallambulanzen für Erkrankungen im Bereich der Inneren Medizin, der Chirurgie und der Gynäkologie und Geburtshilfe
- c) Bereitstellung von stationären und ambulanten Versorgungskapazitäten in Katastrophen und anderen Bedarfsfällen

1.3 Mit diesen Haupttätigkeiten sind folgende Nebenleistungen unmittelbar verbunden:

- a) Die ambulante Kassenärztliche Versorgung der Bevölkerung auf Zuweisung der niedergelassenen Ärzte im Rahmen sogenannter KV-Ermächtigungen und im Rahmen von Kassenärztlichen Notfallpraxen, die im Krankenhaus angesiedelt sind
- b) Ambulante Mitversorgung der Bevölkerung im Rahmen des sogenannten ambulanten Operierens im Krankenhaus nach § 115 b SGB V
- c) Ambulante physiotherapeutische Leistungen
- d) Ausbildung an den Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege

(2) Daneben erbringt das Krankenhaus folgende Dienstleistungen oder beteiligt sich an Gesellschaften zur Erbringung dieser, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:

- a) in untergeordnetem Umfang Speiseversorgung und Wäscheversorgung öffentlicher Einrichtungen wie Schulen und Pflegeheime
- b) in geringem Umfang Erbringung von Dienstleistungen für niedergelassene Arztpraxen (Röntgendienstleistungen, Sterilisationsdienstleistungen)

(3) Die Beauftragung nach § 2 Abs. 1 ist befristet auf den 31.12.2023.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, gewährt der Landkreis dem Krankenhaus insbesondere folgende Ausgleichsleistungen:

- Ausgleich eines Jahresfehlbetrages
- Nutzungsüberlassung der Krankenhausimmobilien (EU-rechtlich relevant ist nur der Kreisfinanzierte Teil der Immobilien).
- Gesellschafterdarlehen von 2 Mio. Euro, verzinslich zu 3 %.
- Ausfallbürgschaft zur Sicherung eines Kontokorrentkredites bis zu 5 Mio. Euro.
- Bürgschaft über die Insolvenzsicherung der Ansprüche der Beschäftigten und der Sozialversicherung nach dem Altersteilzeitgesetz.
- Gewährträgerschaft bei der Zusatzversorgungskasse.

Zur Sicherung der Liquidität der Zollernalb Klinikum gGmbH können auch weitere Bürgschaften übernommen oder Gesellschafter-Darlehen gewährt werden.

(2) Die Höhe des maximal vom Landkreis auszugleichenden Jahresfehlbetrags ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan des Krankenhauses. Die Höhe der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahme und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften sowie anderer Ausgleichsleistungen ergeben sich ebenfalls aus dem Jahres-Wirtschaftsplan des Krankenhauses.

(3) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.

(4) Die Ausgleichsleistung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.

(5) Soweit das Krankenhaus sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 2 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss das Krankenhaus in seiner Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Das Krankenhaus erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Das Krankenhaus wird die Trennungsrechnung dem Landkreis zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 4

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung des Krankenhauses erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt das Krankenhaus den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss. Im Hinblick auf einen Investitionszuschuss kontrolliert der Landkreis ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen. Im Hinblick auf übernommene Bürgschaften stellt der Landkreis zusätzlich jährlich eine Übersicht über die übernommenen Bürgschaften auf.

(2) Der Landkreis fordert das Krankenhaus zur Rückzahlung der Überkompensation auf.

(3) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann das Krankenhaus diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen (Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 6

Gremienentscheidung

Dieser öffentlichen Beauftragung liegt der entsprechende Beschluss des Kreistags vom zugrunde.

Balingen, den

Günther-Martin Pauli MdL
Landrat